

Allgemeine Bedingungen für Prüfungs-, Gutachter- und sonstige Ingenieurleistungen

des Product Compliance Center der Fujitsu Technology Solutions GmbH

1. Leistungsumfang

- 1.1 Für Leistungen der Fujitsu Technology Solutions GmbH (nachfolgend FTS) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. FTS ist an widersprechende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nur insoweit gebunden, als diese Bedingungen mit den nachfolgenden Bedingungen übereinstimmen oder FTS schriftlich zustimmt.
- 1.2 Der von FTS geschuldete Leistungsumfang bestimmt sich nach den Vereinbarungen im jeweiligen Einzelvertrag.
- 1.3 FTS wird die Arbeitsergebnisse in geeigneter Form und angemessenem Umfang dokumentieren.
- 1.4 Ist im Einzelvertrag vermerkt, dass eine behördliche Zulassung erlangt werden soll, wird FTS den Auftraggeber dabei in angemessener Weise, insbesondere bei der Antragstellung und Abwicklung mit den zuständigen Behörden unterstützen. FTS schuldet nicht die rechtzeitige und erfolgreiche behördliche Zulassung oder die Beratung zu rechtlichen Aspekten.

2. Zusammenarbeit der Vertragspartner

- 2.1 Der Auftraggeber wird FTS alle zur Durchführung des Einzelvertrages notwendigen Unterlagen, insbesondere Prüflinge, sonstige Gegenstände, technische Unterlagen und Informationen, rechtzeitig auf eigene Kosten und Gefahr zur Verfügung stellen und nach Erbringung der Leistung von FTS abholen. Er wird FTS über alle Vorgänge und Umstände schriftlich informieren, die für die Durchführung des Einzelvertrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für erst während der Tätigkeit von FTS dem Auftraggeber bekannt werdenden Unterlagen, Vorgänge und Umstände.
- 2.2 Der Auftraggeber wird Kopien aller Unterlagen bei sich zusätzlich verwahren, so dass die FTS übergebenen Unterlagen bei Beschädigung oder Verlust jederzeit rekonstruiert werden können.
- 2.3 Jeder Vertragspartner nennt dem anderen eine fachkundige Person, die zur Durchführung des Einzelvertrages erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder veranlassen kann.
- 2.4 Etwaige Leistungsfristen verlängern sich angemessen, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt. Dasselbe gilt, wenn durch von FTS nicht zu vertretende Umstände FTS an der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen behindert wird.
- 2.5 Die Mitarbeiter eines Vertragspartners treten in kein Arbeitsverhältnis zum anderen Vertragspartner, auch soweit sie in dessen Räumen tätig werden. Soweit es nicht zur Einhaltung von Werkschutz- oder sonstiger Sicherheitsvorschriften nötig ist, werden ihnen vom anderen Vertragspartner keine Weisungen erteilt.

3. Gewährleistung

3.1 Der Auftraggeber kann die Beseitigung etwaiger von FTS zu vertretender M\u00e4ngel der Leistungen, bei Fehlschlagen der M\u00e4ngelbeseitigung auch Herabsetzung

- der Vergütung oder Rückgängigmachung des Einzelvertrages verlangen.
- 3.2 Der Anspruch auf Beseitigung von M\u00e4ngeln ist unverz\u00fcglich schriftlich geltend zu machen und verj\u00e4hrt mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem FTS die Leistung erbracht hat.
- 3.3 Erbringt FTS gemeinsam mit Mitarbeitern des Auftraggebers oder mit vom Auftraggeber eingeschalteten Dritten die Leistungen, so hat FTS nicht für von diesen verursachte Mängel der gemeinsamen Leistung einzustehen. Sofern der Einzelvertrag nur die Prüfung oder Begutachtung von Teilen einer Gesamtanlage betrifft, hat FTS Mängel, die sich erst aus dem Zusammenwirken in der Gesamtanlage ergeben, nicht zu vertreten.

4. Vergütung, Zahlungsbedingungen,

- 4.1 Die Vergütung für die von FTS zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Neben der Vergütung werden etwaige von FTS gezahlte Auslagen, z.B. Antragsgebühren, und die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.2 Alle Zahlungen werden fällig unverzüglich nachdem die entsprechende Leistung erbracht und die Rechnung dem Auftraggeber zugegangen ist.
- 4.3 Entsteht wegen vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen, insbesondere durch Fehler in den FTS übergebenen Unterlagen, oder wegen einer nachträglichen Änderung der im Einzelvertrag vereinbarten Aufgabenstellung oder der in Ziffer 2.1 genannten Unterlagen, Vorgänge oder Umstände für FTS ein zusätzlicher Aufwand an Arbeits-, Reisezeit oder sonstigen Kosten, so vergütet der Auftraggeber diesen Aufwand zu den bei FTS jeweils gültigen Preisen.
- 4.4 FTS ist berechtigt, angemessene Kostenvorschüsse auf Vergütung und Auslagen zu verlangen.
- 4.5 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung von fälligen Zahlungen nur berechtigt, wenn FTS ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von FTS unbestritten sind.

5. Rechte am Arbeitsergebnis

- 5.1 Mit der vollständigen Zahlung der FTS zustehenden Vergütung und des Auslagenersatzes erhält der Auftraggeber ein einfaches Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke. Soweit sich nicht bereits aus dem Zweck des Einzelvertrages die Einwilligung zur Weitergabe an bestimmte Dritte ergibt, bedarf die Weitergabe der Arbeitsergebnisse an Dritte der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FTS. FTS wird ihre Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- 5.2 Möchte der Auftraggeber bei erlaubter Weitergabe an Dritte auf die Erprobung durch FTS hinweisen, so ist folgender Satz zu verwenden: "Geprüft vom Product Compliance Center der Fujitsu Technology Solutions GmbH, eines unter der DAkks-Registriernummer D-PL-12108 akkreditierten Prüflabors."

AGB FJ Testzentrum dt Stand: 20.09.201212 Seite 1 von 2

5.3 FTS bleibt jedoch zur unentgeltlichen Mitbenutzung und zur sonstigen beliebigen Verwendung der den Arbeitsergebnissen zugrundeliegenden Ideen, Erfahrungen, Konzeptionen, Tools, Methoden, Programmentwicklungsbausteinen und Techniken berechtigt, die bei der Erbringung der Leistungen von FTS verwandt oder entwickelt wurden.

6. Verzug, Haftung

- 6.1 Kommt FTS mit der Leistungserbringung aus Gründen, die FTS zu vertreten hat in Verzug, kann der Auftraggeber sofern er glaubhaft macht, dass ihm dadurch ein Schaden entstanden ist pauschalierten Schadenersatz beträgt 0,5% der Vergütung für die in Verzug geratene Leistung des betreffenden Einzelvertrages pro vollendeter Kalenderwoche der Verspätung, insgesamt jedoch höchstens 5% dieser Vergütung. Höhere Gewalt, insbesondere Mobilmachung, Krieg, Unruhe, allgemeine Materialverknappung, Streik und Aussperrungen stellen keine von FTS zu vertretenden Umstände dar. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Leistung sind ausgeschlossen
- 6.2 FTS haftet für einen von ihr zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 250.000,-- je Schadensereignis.
- 6.3 FTS übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund oder im Zusammenhang damit entstehen, dass der Nutzer der Hard- und Softwareprodukte versäumt, tagesaktuelle Datensicherungen in geeigneter Form anzufertigen und/oder eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung verlorengegangener Daten sicherzustellen. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.
- 6.4 Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Schäden aus fehlerhafter Beratung, positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Ferner ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten sowie sonstige Mangelfolgeschäden. Dies gilt jedoch nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden an privat genutzten Sachen oder wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

7. Geheimhaltung, Datenschutz

7.1 FTS darf von schriftlichen Unterlagen, die ihr zur Einsicht überlassen oder für die Erbringung von Leistungen übergeben werden, Kopien oder Abschriften anfertigen.

- 7.2 Die Vertragspartner werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung des Einzelvertrages erhalten und die als vertraulich bezeichnet werden, nur zur Durchführung dieses Einzelvertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder der betreffende Vertragspartner einer Bekanntgabe vorher zugestimmt hat, werden die Vertragspartner die genannten Unterlagen und Informationen gegenüber an der Erbringung der Leistung nichtbeteiligten Dritten vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Einzelvertrages bestehen.
- 7.3 FTS ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers auch durch Dritte zu verarbeiten.
- 7.4 FTS kann Unteraufträge vergeben, hat aber dem Unterauftragnehmer diesen Bedingungen entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen.
- 7.5 Nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten nach Erbringung der jeweiligen Leistung, frühestens aber nach vollständiger Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Einzelvertrag, hat FTS auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie vom Auftraggeber für die Erbringung der Leistung erhalten hat

8. Ausfuhrgenehmigungen

- 8.1 Die im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen können aufgrund ihrer Art oder des Verwendungszweckes, Art, Herkunft und des Endverbleibes der Prüflinge Zollvorschriften und den Gesetzen der Exportkontrolle der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und/oder der USA unterliegen. Jeder Auftrag gilt daher unter dem Vorbehalt, dass die zur Erfüllung der Leistungen durch FTS erforderlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden erteilt werden.
- 8.2 Der Auftraggeber wird die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig selbst einholen. FTS wird ihn hierbei, soweit er dies wünscht, in angemessener Weise zu den bei ihr jeweils gültigen Preisen unterstützen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 9.2 Abtretungen darf der Auftraggeber nur mit Zustimmung von FTS vornehmen.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist nach Wahl von FTS München.
- 9.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 10.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

AGB FJ Testzentrum dt Stand: 20.09.201212 Seite 2 von 2